

Synode vom 18. November 2020

Vorlage zu Traktandum 5

## **Anpassung der Bestimmungen zum Gottesdienst Teilrevision der Kirchenordnung (KO), SRLA 151.100**

### **Der Kirchenrat an die Synode**

#### **Anträge**

- 1. Die Synode beschliesst die Teilrevision der Kirchenordnung (SRLA 151.100).**
- 2. Die geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft.**

#### **Worum geht es?**

Die Bestimmungen der Kirchenordnung zum Arbeitsfeld Gottesdienst wurden in einer Zeit formuliert, in der die Feier des Gemeindegottesdienstes am Sonntag unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers selbstverständlich war. Die Art der Lebensgestaltung und die spirituellen Bedürfnisse haben sich seither verändert. Die Teilrevision der Kirchenordnung soll diesen Veränderungen gerecht werden.

Zusätzlich stehen immer mehr Kirchgemeinden unter finanziellem Druck, den sie auch durch Zusammenlegung von Gottesdiensten mit Nachbargemeinden abfedern müssen. Die Teilrevision schafft hier bei der Regelung der Kompetenzen von Kirchenpflege und Kirchgemeindeversammlung die nötige Klarheit.

#### **Ausgangslage**

Mehrere Kirchgemeinden haben im Verlauf der vergangenen drei Jahre den Experimentierartikel im Arbeitsfeld Gottesdienst angerufen. Sie beabsichtigten, a) den Gemeindegottesdienst ab und zu statt am Sonntag an einem Werktag zu feiern (Schinznach-Dorf, Spreitenbach-Killwangen, Thalheim, Umiken, Wohlen), b) die Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes zu vollziehen (Muri) und c) eine Ausnahmeregelung beim Abendmahl (Koblentz). Die eingegangenen Berichte zeichnen ein durchwegs positives Bild über den Verlauf der Experimente.

Die Kirchgemeinden Beinwil am See und Birrwil und die Kirchgemeinden des Schenkenbergtals (Auenstein, Schinznach-Dorf, Thalheim und Veltheim) sind eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit im Arbeitsfeld Gottesdienst eingegangen, wonach nicht mehr in jeder der Kirchgemeinden ein Gemeindegottesdienst am Sonntag stattfinden muss. Diese Zusammenarbeit stösst bei den Verantwortlichen der beteiligten Kirchgemeinden auf breite Zustimmung.

Die Landeskirche hat am 17. Mai 2018 zu einer ersten Tagung unter dem Titel «Sonntag = Gottesdienst?» eingeladen. In den Diskussionen und der Ergebnissicherung wurde klar, dass der Wille für eine visionäre Neugestaltung der Kirchgemeinde und ihrer Aufgaben nicht gegeben ist, sondern dass moderate und pragmatische Anpassungen angezeigt sind. Insbesondere wurde klar, dass die Verkündigung an das Pfarramt gebunden und der Gottesdienst das Herz des Gemeindelebens bleiben sollen.

Im Frühling 2019 hat der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des Kirchenrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands des Pfarrkapitels und der Fachstelle Gemeindeentwicklung einberufen mit dem Auftrag, neue Bestimmungen für das Arbeitsfeld Gottesdienst zu entwerfen. Die Arbeitsgruppe hat Eckwerte formuliert und diese an der öffentlichen Tagung «Zukunft des Gottesdiensts» am 19. Oktober 2019 vorgestellt und die Meinungen der Teilnehmenden eingeholt. Die Ergebnisse der Tagung flossen in die anschliessende, breit angelegte

Vernehmlassung ein, an der sich 253 Personen beteiligten und die eine grossmehrheitliche Zustimmung zu den neuen Bestimmungen für den Gottesdienst ergab. Detailliertere Informationen zur Vernehmlassung sind in den Bemerkungen der beiliegenden Synopse integriert.

### **Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen**

Die Teilrevision der Kirchenordnung umfasst folgende Änderungen:

- Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst statt am Sonntag maximal zwölf Mal pro Jahr an einem Werktag stattfinden kann.
- Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst am Sonntag maximal zwei Mal pro Jahr ganz ausfallen kann.
- Die Kirchenpflege kann beschliessen, dass der Gemeindegottesdienst maximal sechs Mal pro Jahr mit einer anderen reformierten Kirchgemeinde zusammengelegt wird. Weitergehende Zusammenarbeit muss von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und in einem Zusammenarbeitsvertrag festgehalten werden.
- Die Anzahl Gemeindegottesdienste, die von Laienpredigerinnen oder Laienpredigern gehalten werden können, wird auf zehn pro Jahr beschränkt.
- Die Anzahl Gemeindegottesdienste, die von Gruppen ohne theologische Leitung gefeiert werden können, wird auf höchstens drei pro Jahr festgesetzt.
- Weitere Gottesdienste wie Jugend- oder Kindergottesdienste, Taizéfeiern, Lobpreisabende, Weltgebetstag etc. können, mit der Zustimmung des Pfarramts, von geeigneten Personen ohne theologische Ausbildung geleitet werden.
- Die Pflichttage des Abendmahls im Gemeindegottesdienst werden durch eine Pflichtanzahl ersetzt.
- Die Taufe muss nicht mehr in einem Gemeindegottesdienst, sie kann auch in einem Kasualgottesdienst vollzogen werden.
- Die Pflicht, dass die Taufpaten einer christlichen Konfession angehören müssen, entfällt.

### **Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden**

Die Teilrevision eröffnet den Kirchgemeinden Spielräume bei der Gestaltung der Gottesdienste und des Gemeindelebens, um besser an den spirituellen Bedürfnissen und der Art der heutigen Lebensgestaltung anzuknüpfen. Sie ermöglicht einen gezielteren Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen durch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden im Arbeitsfeld Gottesdienst und die neuen Gestaltungsfreiräume. Sie ermöglicht den Kirchgemeinden, durch enge Formen der Zusammenarbeit selbstständig zu bleiben, auch wenn sie selbst nicht mehr jede Woche einen Gottesdienst anbieten können.

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident

Rudolf Wernli  
Kirchenschreiber

### **Beilage**

- Synopse der Teilrevision der Kirchenordnung